

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.815.444

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8688/J-NR/2021

Wien, am 19. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Muchitsch, Rudolf Silvan, Genossinnen und Genossen haben am 19.11.2021 unter der **Nr. 8688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Hitzebelastung am Arbeitsplatz Führerstand** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Müssen unklimatisierte Krane außer Betrieb genommen werden, solange in der Krankabine Innentemperaturen von 30°C (siehe harmonisierte ÖNORM EN 13557 für Krankabinen) überschritten werden?*

Nein, es müssen keine unklimatisierten Krane außer Betrieb genommen werden, da auch andere Maßnahmen zur Reduktion der körperlichen Belastung von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ergriffen werden können. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) enthält keine spezifische Festlegung einer Temperatur, ab deren Überschreitung das Arbeiten verboten ist.

§ 66 Abs. 2 ASchG verpflichtet die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu einer entsprechenden Gestaltung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen und zur Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen

erheblichen Beeinträchtigungen durch Wärmestrahlung und Hitze bzw. Kälte ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst geringgehalten werden.

§ 66 Abs. 3 ASchG bestimmt zu den Maßnahmen, die Belastungen entweder zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern. Wenn dies nicht in ausreichendem Ausmaß möglich ist, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie etwa eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholungszeiten.

Für die Reduktion der Belastungen durch Hitze in Krankabinen müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zwischen folgenden Maßnahmen auswählen: entweder ist durch den Einsatz von gekühlten Krankabinen die körperliche Belastung zu begrenzen oder die Arbeitsdauer zu reduzieren (abhängig von der jeweiligen Temperatur) und ausreichende Erholungsmöglichkeiten vor einem weiteren Einsatz vorzusehen. Die sich daraus ergebende Höchstdauer des Arbeitseinsatzes, die Dauer und Art der Erholungsmöglichkeit ist eine arbeitsmedizinische Fragestellung, zu der die Beratung durch die Arbeitsmedizinerin bzw. den Arbeitsmediziner gesucht werden soll.

Zur Frage 2

- *Ist in Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Juli 2005 eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erhalten haben, auszuschließen, dass sicherheits- und gesundheitsgefährdende Temperaturen im Normalbetrieb erreicht werden?*
 - *Wenn ja, warum?*
 - *Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind jedenfalls vorzuschreiben?*

Bei Führerständen von Triebfahrzeugen und Steuerwagen, für die vor dem 1. Juli 2005 eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, ist im Rahmen der oben beschriebenen Vorgaben des § 66 ASchG vorzugehen.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 66 ASchG Arbeitsplätze – und damit auch Arbeitsplätze in Führerständen – unter Berücksichtigung des Standes der Technik so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass physikalische Einwirkungen – und damit auch Hitze – möglichst geringgehalten werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Hitze ausgesetzt sind oder diese Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden. Lassen sich besondere Belastungen, wie Hitze, nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholungszeiten.

Für Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen, für die seit 1. Juli 2005 eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, sieht § 47 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung verpflichtend technische Einrichtungen vor, die eine Regelung der Raumtemperatur, insbesondere eine Senkung der Raumtemperatur ermöglichen.

Zur Frage 3

- *Bis zu welcher Temperatur ist aus ihrer Sicht das Arbeiten, unabhängig von der persönlichen Konstitution von ArbeitnehmerInnen, unter Berücksichtigung von geringer körperlicher und hoher psychischer Beanspruchung (Konzentration) wie etwa der Arbeit an Leitständen, möglich?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 4

- *Ab welchen Temperaturen ist sie in unklimatisierten Krankabinen oder unklimatisierten Triebfahrzeugführerständen unverantwortlich hoch und die Arbeit ist aus arbeitsmedizinischen Gründen einzustellen bzw. zu unterbrechen?*

Im ASchG gibt es keine Regelung, die festlegt, ab welcher Temperatur Arbeiten einzustellen sind. Wie bereits festgehalten, können an bestimmten Arbeitsplätzen sehr hohe Temperaturen entstehen, wodurch Risiken für die Gesundheit auftreten können. Generell kann aus arbeitsmedizinischer Sicht aber keine exakte Temperatur genannt werden, bis zu welcher eine Arbeit in Leitständen möglich ist, da hier mehrere Faktoren zu berücksichtigen sind. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz fordert kollektive Schutzmaßnahmen, die eine Belastung der Beschäftigten so gering wie möglich halten sollen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

